

Aktenzeichen: 8 AZR 758/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 8. Juni 1989
- 8 AZR 758/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 2. Oktober 1986
Frankfurt am Main - 10 Ca 132/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. August 1987
Frankfurt am Main - 1/11 Sa 1781/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslandseinsatz - Heimaturlaub

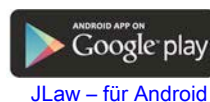
Gesetz: BUrlG § 1, § 3 Abs. 1; BGB § 315; Manteltarifvertrag Nr. 2
für die Auslandsmitarbeiter der Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit §§ 36, 37

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 758/87

1/11 Sa 1781/86 Frankfurt am Main

Verkündet am
8. Juni 1989

Siegel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 1989 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Haible und Hennecke für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 10. August 1987 - 1/11 Sa 1781/86 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit dem 1. Mai 1983 ursprünglich befristet bis zum 30. April 1985 als Produktionsleiter auf den Philippinen für die Beklagte tätig.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien war unter anderem der Manteltarifvertrag Nr. 2 für die Auslandsmitarbeiter der Beklagten (MTV-GTZ-A Nr. 2) sowie die Anlage zu den §§ 36, 37 dieses Tarifvertrages kraft Parteivereinbarung anzuwenden.

Der Manteltarifvertrag lautet u. a.:



"§ 36 - Erholungsurlaub

Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr
Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung.

Die Urlaubsgewährung richtet sich nach der Anlage
zu diesem Tarifvertrag.

§ 37 - Heimaturlaub

Der Mitarbeiter erhält Heimaturlaub nach der
Anlage zu diesem Tarifvertrag."

In der Anlage zu §§ 36, 37 des Manteltarifvertrages ist un-
ter anderem geregelt:

"Nr. 15 - Berechtigung, Dauer

(1) Heimaturlaub erhalten Mitarbeiter an Einsatzorten
außerhalb Europas..., wenn ihr Arbeitsverhältnis
ausschließlich der Vorbereitungszeit auf mindestens
zwei Jahre befristet ist.

(2) Der Heimaturlaub beträgt....

2. 65 Kalendertage nach einem mindestens
1jährigen dienstlichen Aufenthalt an Einsatz-
orten in folgenden Ländern:

.....
Philippinen
...

(3) Der Heimaturlaub wird Mitarbeitern...

2. an den in Abs. 2 Satz 1 unter Ziffern 2 bis
4 genannten Einsatzorten in jedem zweiten
Jahr des dienstlichen Aufenthaltes (2jährige
Heimaturlaubsperiode) gewährt....

...

(5) Endet das Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der
in Abs. 2 vorgesehenen Zeit des dienstlichen
Aufenthalts, aber vor Ablauf einer Heimatur-
laubsperiode, so bemisst sich die Dauer des
Heimaturlaubs nach dem Verhältnis der Zahl der



vollen Monate des dienstlichen Aufenthalts, gerechnet vom Beginn der letzten Heimaturlaubsperiode, zur vollen Heimaturlaubsperiode.

...

Nr. 16 - Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Heimaturlaub wird grundsätzlich
- ungeteilt,
 - nach Erfüllung der in Nr. 15 Abs. 2 vorgesehenen Zeit des dienstlichen Aufenthalts (Aufenthaltszeit),
 - nur insoweit, als die zeitlichen Grenzen des Arbeitsverhältnisses nicht überschritten werden, gewährt.

...

- (3) Der letzte aus dem Arbeitsverhältnis zustehende Heimaturlaub ist so zu nehmen, daß er zugleich mit dem Arbeitsverhältnis endet. Davon abweichende Vereinbarungen zwischen dem Mitarbeiter und der Gesellschaft sind zulässig.

...

Nr. 17 - Sonderfälle

...

- (3) Die Gesellschaft kann abweichend von Nr. 16 Abs. 1 bei erfüllter Aufenthaltszeit das Arbeitsverhältnis um die Dauer des Heimaturlaubs verlängern, soweit dieser aus dienstlichen Gründen oder deshalb nicht genommen werden konnte, weil der Zeitraum zwischen der Erfüllung der Aufenthaltszeit und dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht ausreichte; Nr. 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

...

Nr. 20 - Urlaubsentgelt, Abgeltung

...

- (2) Heimaturlaub, der aus welchen Gründen auch immer nicht genommen worden ist, wird in keinem Fall abgegolten."



Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete aufgrund Vereinbarung am 31. August 1984. Im Aufhebungsvertrag der Parteien ist vereinbart:

- "1. Der am 26. Oktober 1982 mit Herrn M ge-
schlossene Arbeitsvertrag wird im gegenseitigen
Einvernehmen zum 31. August 1984 beendet.
2. Für den Verlust des Arbeitsplatzes erhält Herr
M eine Abfindung in Höhe von DM 10.000,--
(zehntausend) brutto, i. S. von § 3 Ziff. 9 EKStG.
3. Mit der Zahlung der obigen Abfindung entfällt der
Anspruch auf Übergangsgeld nach § 44 MTV-GTZ-A
Nr. 2.
4. Bis zum 13. August 1984 erhält Herr M volle
Auslandsvergütung. Ab dem 14. August 1984 bis zum
Ende des Arbeitsvertrages wird Inlandsvergütung
gezahlt.
5. Bis zur Beendigung des Arbeitsvertrages steht
Herr M der Fachabteilung für Abschlußarbeiten
zur Verfügung.

E , den 27. August 1984."

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Bezahlung von 28
Heimaturlaubstagen in unstreitiger Höhe.

Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm
6.186,-- DM zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage
abzuweisen.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit
der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel
weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung oder Abgeltung des Heimaturlaubs nicht zusteht.

I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß ein Anspruch des Klägers auf Heimaturlaub nach Nr. 15 Abs. 1 der Anlage zu §§ 36, 37 MTV-GTZ-A Nr. 2 entstanden ist. Das Arbeitsverhältnis des Klägers war nämlich ausschließlich der Vorbereitungszeit auf zwei Jahre befristet. Dem steht nicht entgegen, daß das Arbeitsverhältnis dann vor Ablauf der Befristung zum 31. August 1984 beendet wurde. Dem Kläger ist darin zuzustimmen, daß es für das Entstehen des Heimaturlaubsanspruchs neben der erforderlichen Aufenthaltsdauer am Einsatzort allein auf die ursprünglich vereinbarte Befristungsdauer ankommt, da die Regelung des Nr. 15 Abs. 5 der Anlage zu §§ 36, 37 MTV-GTZ-A Nr. 2 sonst überflüssig wäre.

II. Dem Kläger steht aber – wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat – ein Anspruch auf Zahlung der für den Heimaturlaub errechneten Vergütung nicht zu.

1. Der Kläger kann zunächst die Bezahlung des Heimaturlaubs nicht aufgrund der Fortzahlung des Arbeitsentgelts begehren.

a) Das Arbeitsverhältnis der Parteien hat aufgrund einvernehmlicher Auflösung mit dem 31. August 1984 geendet. Ein Anspruch



des Klägers auf Freistellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung der Vergütung ist aus diesem Grunde unmöglich geworden.

b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer des Heimaturlaubs nach Nr. 17 Abs. 3 der Anlage zu §§ 36, 37 MTV-GTZ-A Nr. 2. Abgesehen davon, daß die Parteien einvernehmlich das Arbeitsverhältnis beendet haben und daher schon aus diesem Grunde eine Verpflichtung der Beklagten, das Arbeitsverhältnis entsprechend Nr. 17 Abs. 3 der Anlage zu §§ 36, 37 MTV-GTZ-A Nr. 2 um die Dauer des Heimaturlaubs zu verlängern, nicht in Betracht kommt, kann die Klage auch bei Zugrundelegung der Rechtsansicht des Klägers keinen Erfolg haben.

Nr. 17 Abs. 3 der Anlage zu §§ 36, 37 MTV-GTZ-A Nr. 2 enthält eine sog. "Bestimmungsklausel". Der Tarifvertrag legt die Arbeitsbedingungen nicht abschließend und nicht in allen Einzelheiten fest, sondern stellt nur Rahmenbedingungen oder Leitlinien auf, innerhalb deren die Konkretisierung der Arbeitsbedingungen den im Tarifvertrag bezeichneten Stellen oder Personen obliegt. Zu diesen kann auch, wie hier, der Arbeitgeber gehören. Die Ausfüllung des Tarifvertrages muß sich in dem von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rahmen halten und alle tariflichen Vorschriften beachten; anderenfalls ist sie unwirksam. Bei der danach gebotenen Anwendung von § 315 BGB ist eine unbillige Entscheidung des Bestimmungsberechtigten nicht verbindlich und kann an dessen Stelle durch das Arbeitsgericht erfolgen (§ 315 Abs. 3 BGB). Allerdings kommt die Anwendung des § 315 Abs. 1 und



Abs. 3 BGB nur in Betracht, soweit der Tarifvertrag selbst nach Wortlaut, Gesamtzusammenhang und Sinn keine engere Grenze vorsieht (vgl. dazu Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 296 bis 301; Hagemeyer/Kempen/Zachert/Zilius, TVG, § 1 Rz 200; Reichel, TVG, Stand Juli 1988, § 1 Anm. 98 b; BAGE 47, 238 und BAG Urteil vom 28. November 1984 - 5 AZR 195/83 - AP Nr. 1 und 2 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht).

Ein Anspruch des Klägers auf eine Entscheidung der Beklagten nach billigem Ermessen hätte somit zunächst vorausgesetzt, daß die Merkmale gegeben waren, unter denen das Arbeitsverhältnis um die Dauer des Heimaturlaubs verlängert werden kann. Die Beklagte wäre also erst verpflichtet gewesen, ihr Ermessen auszuüben, wenn der Heimaturlaub aus dienstlichen Gründen oder deshalb nicht genommen werden konnte, weil der Zeitraum zwischen der Erfüllung der Aufenthaltszeit und dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht ausreichte.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht aber angenommen, daß diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß er aus dienstlichen Gründen verhindert war, nach der einjährigen Aufenthaltszeit ab dem 1. Mai 1984 Heimaturlaub zu nehmen. Auf die Gründe der einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommt es entgegen der Ansicht der Revision nicht an, da diese einem Urlaubsantritt ab dem 1. Mai 1984 nicht entgegenstanden.



2. Der Kläger kann auch keine Abgeltung des Heimaturlaubs verlangen. § 7 Abs. 4 BUrlG kommt als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht. Hinsichtlich des über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaubsanspruchs des Klägers sind nämlich vom Bundesurlaubsgesetz abweichende Regelungen der Tarifvertragsparteien zulässig (BAG Urteil vom 26. Mai 1983 - 6 AZR 273/82 - AP Nr. 12 zu § 7 BUrlG Abgeltung; BAGE 45, 199 = AP Nr. 15 zu § 13 BUrlG; BAG Urteil vom 25. Februar 1988 - 8 AZR 596/85 - AP Nr. 3 zu § 8 BUrlG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Der Kläger hat unstreitig einen den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigenden Erholungsurlaub erhalten. Sein Heimaturlaubsanspruch unterliegt daher nicht dem Schutz durch die §§ 1 und 3 Abs. 1 BUrlG, sondern wird allein durch die Regelungen des Tarifvertrags bestimmt.

3. Entgegen der Ansicht des Klägers ergibt sich ein Anspruch auf Bezahlung des Heimaturlaubs auch nicht aus einer einzelvertraglichen Vereinbarung der Parteien.

a) Die Parteien haben in ihrer Auflösungsvereinbarung vom 27. August 1984 keine Regelung über die Bezahlung von Heimaturlaub getroffen. Zu Unrecht meint die Revision, daß mit der vereinbarten Zahlung der Auslandsvergütung bis zum 13. August 1984 auch die Abgeltung des Heimaturlaubs abweichend von Nr. 20 Abs. 2 der Anlage zu §§ 36, 37 MTV-GTZ-A Nr. 2 vereinbart worden sei. Die Parteien haben vielmehr unter Ziffer 4 des Auflösungsvertrags nur die Höhe des zu zahlenden Arbeitsentgelts, die sich nach dem Einsatzort des Klägers richtet, geregelt.



b) Die Beklagte hat auch nicht zugesagt, dem Kläger den Heimaturlaub zu vergüten.

Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden sind, gibt der schriftliche Auflösungsvertrag vom 27. August 1984 den Inhalt der Gespräche der Parteien vollständig und richtig wieder. Danach ist kein Heimaturlaub zu vergüten oder abzugelten.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Wittek

Dr. Haible

Hennecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)